



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 00
Fax 031 321 60 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Nutzungskonzept Bahnhofplatz

1. Ausgangslage: Der Bahnhofplatz als Mobilitätsdrehscheibe

Dem Bahnhof- und Bubenbergplatz kommt eine Sonderstellung unter den Plätzen in Bern zu: Er bildet für Reisende das Tor zu Bern und übernimmt damit eine repräsentative Aufgabe für die Stadt. Dem öffentlichen Verkehr dient er als herausragende Drehscheibe zwischen Tram, Bus, BLS, RBS, Postauto und SBB und für den Velo- und Fussgängerverkehr spielt er eine wichtige Rolle. Auf dem angrenzenden Platz und in der Umgebung bietet er Umsteigemöglichkeiten auf die verschiedensten öffentlichen und privaten Verkehrsmittel. Schliesslich hat er auch für den motorisierten Individualverkehr eine grosse Bedeutung.

Der Bahnhof Bern ist nach Zürich der zweitwichtigste Umsteigebahnhof der Schweiz. Entsprechend bewegen sich Tag für Tag mehr als 150 000 Fussgängerinnen und Fussgänger über den Platz. Die Passagierzahlen der Transportunternehmen nehmen jährlich zu, eine Trendwende ist nicht abzusehen. Viele Reisende verlassen oder betreten den Bahnhof über den Bahnhofplatz, durch die Christoffel- und Neuengass-Unterführung oder über den Ausgang Seite Bollwerk. Zu den Hauptreisezeiten sind der Bahnhofplatz und die unmittelbar angrenzenden Räume (Bubenbergplatz, Bahnhofplatz und Bollwerk zwischen Schwanengasse und Neuengasse, im Folgenden Bahnhofplatz genannt) sehr stark belastet.

Mit der Umgestaltung des Platzes (2007-2008) wurde in dieser ganzheitlichen städtebaulichen Lösung ein Optimum aller Ansprüche an Verkehr, Stadtgestaltung, Funktionalität und Erlebbarkeit erzielt. Der Bahnhof und der Bahnhofplatz sind für die Stadt Bern eine Visitenkarte. Wer Bern besucht und mit dem Zug anreist, erhält einen ersten Eindruck der Stadt beim Verlassen des Bahnhofs. Den in Bern Ankommenden soll mit dem Bahnhofplatz ein qualitativ gutes Erscheinungsbild vermittelt werden und der Zugang zum öffentlichen Verkehr soll zudem optimal gewährleistet sein. Dies erfordert eine prioritäre Ausrichtung des

Platzes auf die Mobilitätsbedürfnisse (hauptsächlich für den Fussgängerverkehr und den öffentlichen Nahverkehr).

Die für diese Zwecke erforderliche Infrastruktur wie Informationsstelen für Fahrpläne, Stadtplan und Fussgängerleitsystem wurden in die bauliche Gestaltung des Platzes und der Haltestellen integriert. Briefkasten und öffentliche Telefone, Zeitungsboxen für Gratiszeitungen im Haltestellenbereich, Plakatstellen für kommerzielle Plakate und für eine geregelte Kulturplakatierung sind ebenfalls als Grundinfrastruktur vorgesehen und mit dem Bauprojekt bewilligt. Die aus Wettbewerb und Detailprojektierung hervorgegangene gestalterische Lösung ist mit dem Nutzungskonzept Bahnhofplatz zu respektieren. Zusätzliche Nutzungen ausserhalb dieses Zwecks sind daher nur eingeschränkt möglich und sollen (wenn überhaupt) mit äusserster Zurückhaltung bewilligt werden.

2. Geltungsbereich und Zweck

Das *Nutzungskonzept Bahnhofplatz*

- gilt für den stadteigenen Bereich (ohne Lauben) des Perimeters Bubenbergplatz ab Schwanengasse bis Bahnhofplatz – Bahnhofplatz inklusive Strassenraum östlich der Heiliggeistkirche – Bollwerk bis Neuengasse. Der genaue Perimeter ist im Situationsplan im Anhang dargestellt.

Das *Bahnhofreglement* gilt im Bahnhof selber und oberirdisch beim Eintrittsbereich der Zugänge im Umkreis von zehn Metern. Das *Nutzungskonzept Bahnhofplatz* gilt im Perimeter gemäss Plan im Anhang auch innerhalb dieser Umkreise von zehn Metern, soweit das Bahnhofreglement dies nicht ausschliesst.

- legt fest, welche Nutzungen wo und in welchem Rahmen im genannten Perimeter möglich sind. Die einzelnen ortsgebundenen Nutzungsmöglichkeiten sind soweit erforderlich im Detail im Situationsplan im Anhang dargestellt.

Der betriebliche Unterhalt des Platzes sowie der technischen Anlagen wie Lift und Elektranten und insbesondere der Unterhalt des Baldachins werden in separaten technischen Richtlinien geregelt.

3. Grundsatz

Die Primärnutzungen des Platzes sind hauptsächlich der Fussgängerverkehr, der Öffentliche Verkehr, der Veloverkehr und der Motorisierte Individualverkehr (MIV). Die zukünftigen Sekundärnutzungen dürfen deshalb die Primärnutzungen, allen voran die Zirkulationsmöglichkeiten für Fussgängerinnen und Fussgänger nicht beeinträchtigen.

Im genannten Perimeter gemäss Ziffer 2 sind deshalb nur diejenigen Nutzungen zulässig, welche gemäss nachstehender Ziffer 4 ausdrücklich als zulässig

aufgeführt sind. Die ortsgebundenen zulässigen Nutzungen sind überdies nur an denjenigen Orten erlaubt, welche im Plan im Anhang dafür vorgesehen sind.

4. Zulässige Sekundärnutzungen (abschliessender Katalog)

- a. Bauliche Infrastruktur gemäss den baubewilligten Möblierungsplänen;
- b. Strassenverkehrsrechtliche Nutzung gemäss Signalisation und Markierung soweit sie nicht ohnehin unter die Primärnutzung fällt;
- c. Zwei Marronihüsli, je eines auf der Westseite der Heiliggeistkirche und eines vor dem Burgerspital, Nähe Velostation (vgl. Plan);
- d. Drei Infostände im Ausmass von je 3x3m (Fläche für einen Stand inkl. Personal; die Stände sind gemäss Plan anzuordnen) auf der Westseite der Heiliggeistkirche (vgl. Plan); den gleichen Personen oder Organisationen wird höchstens 12 Mal pro Jahr und pro Mal längstens für einen Tag (nur während den städtischen Ladenöffnungszeiten, d.h. nicht während den Öffnungszeiten von rail city) ein Stand bewilligt. Es werden keine aufeinander folgenden Tage bewilligt
- e. Wahlplakate und Plakate für stadteigene Aktionen auf den beiden Flächen nördlich der Heiliggeistkirche zu beiden Seiten der Fahnenstangen (Ausmass je Fläche 3m x 10m; vgl. Plan);
- f. Aussenbestuhlung Tibits beim Hauptausgang des Bahnhofs im bisher bewilligten Ausmass, inkl. Blumentöpfe (vgl. Plan);
- g. Nicht bewilligungspflichtige kulturelle Strassenaktivitäten gemäss der Verordnung vom 22. August 2001 über die kulturellen Strassenaktivitäten in der Gemeinde Bern (Strassenaktivitätenverordnung; SAV; SSSB 732.211.1);
- h. Beflaggung an den drei Fahnenstangen nördlich der Heiliggeistkirche nur für offizielle Anlässe (z.B. 1. August, Euro 08 etc.) gemäss Beflaggungskonzept.
- i. Zeitungsboxen für Gratiszeitungen im Haltestellenbereich (gemäss Konzept Gratiszeitungen);
- j. Nutzungen, die gemäss übergeordnetem Recht zulässig sind, wie beispielsweise das Sammeln von Unterschriften oder das Verteilen von Flugblättern durch Einzelpersonen ohne jede Infrastruktur (z.B. Stände etc.).

Vorbehalten bleibt das Einholen der für die jeweiligen Nutzungen allenfalls erforderlichen Bewilligungen.

5. Periodische Überprüfung

Der Gemeinderat überprüft das Nutzungskonzept Bahnhofplatz periodisch, erstmals 1 Jahr nach dem Inkraftsetzen.

6. Anhang

Der Plan (Mengenplan) mit dem Perimeter des Geltungsbereichs und mit den ortsgebundenen zulässigen Nutzungen gilt als integrierender Bestandteil des Nutzungskonzepts Bahnhofplatz.

7. Inkraftsetzen

Der Gemeinderat setzt das Nutzungskonzept Bahnhofplatz per sofort in Kraft.

Er weist die Verwaltung an, das Nutzungskonzept Bahnhofplatz per sofort anzuwenden, soweit im Einzelfall nicht geltendes Recht entgegen steht.

Bern, 12. März 2008

NAMENS DES GEMEINDERATS

Alexander Tschäppät
Stadtpräsident

Jürg Wichtermann
Stadtschreiber